

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“
für die Gemeinde Hohendorf
(WBV-Umlagensatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohendorf vom 15.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ für die Gemeinde Hohendorf (WBV – Umlagensatzung)

Die Satzung vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 4 und 5 nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohendorf.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Festsetzung der jährlichen Gebühr :
Der Gebührensatz beträgt je angefangene 1.000 m²

a) Gebäude- und Freiflächen	3,10 Euro
b) sonstige befestigte Flächen (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	1,55 Euro
c) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	1,55 Euro
d) forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0,77 Euro
e) Unland-, Heide- und sonstige Flächen	0,77 Euro

Für Schöpfwerke beträgt der Gebührensatz je ha:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - Schöpfwerk Hohendorf u. Negenmark | 18,38 Euro |
| - Schöpfwerk Ziese I | 3,20 Euro |
| - Schöpfwerk Ziese II u. Aßmuskoppel | 20,87 Euro |

- (5) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 4 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Gebäude und Freiflächen nach Absatz 4 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 1.000 m² aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hohendorf, den 15.12.2010

gez. Knuth
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ für die Gemeinde Hohendorf (WBV-Umlagensatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2010 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Hohendorf, den 15.12.2010

gez. Knuth
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hohendorf erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.